

INHALT

WIEN, 30. OKTOBER 2007

- 1) VORSORGEVOLLMACHT
- 2) PATIENTENVERFÜGUNG
- 3) AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

1080 WIEN, LERCHENGASSE 18/PFEILGASSE 13

TEL: +43/1/408 00 16, FAX: +43/1/408 00 16 33

DVR: 0432938

HOME PAGE: WWW.WEINMAR.AT,

E-MAIL: WT-WEINMAR@WEINMAR.AT

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

VORSORGEVOLLMACHT

Ab 1. Juli 2007 besteht in Österreich die Möglichkeit **eine Vorsorgevollmacht** auszustellen. Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person schon vor dem Verlust der **Handlungs- und Geschäftsfähigkeit** selbst bestimmen, wer als Bevollmächtigter bzw. Bevollmächtigte für sie entscheiden und sie vertreten kann, die Person bestellt also mit dieser Vollmacht jene Person die als Sachwalter tätig wird. Wenn eine derartige Vollmacht nicht besteht, wird der Sachwalter durch das Gericht bestellt und – wie diverse Berichte in den Medien zeigen – kann dies dazu führen, dass der/die SachwalterIn nicht unbedingt den Wunsch der besachwalterten Person erfüllt.



Sinnvoll wird eine derartige Vorsorgevollmacht vor allem dann sein, wenn eine Person bereits an einer Krankheit leidet, die mit fortschreitender Entwicklung das Entscheidungsvermögen beeinträchtigen kann; dennoch ist zu bedenken, dass es eine Vielzahl von Erkrankungen gibt, wo innerhalb von wenigen Augenblicken das Entscheidungsvermögen schwindet. So kann mit der Vorsorgevollmacht auch für mögliche Einschränkungen nach einem Unfall vorgesorgt werden.

Durch die Vorsorgevollmacht ist es auch möglich, **mehrere Personen** zu bevollmächtigen, die unterschiedliche Aufgaben übernehmen (z.B. Kapitalveranlagung, gesundheitliche Versorgung udglm.).

Voraussetzung für den Abschluss einer Vorsorgevollmacht ist, dass die betroffene Person noch handlungsfähig ist.

Der/Die Bevollmächtigte darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich der/die VollmachtgeberIn aufhält.

Die Vorsorgevollmacht gilt, solange der/die VollmachtgeberIn mit der Besorgung seiner/ihrer Angelegenheiten durch den/die Bevollmächtigte(n) einverstanden ist.

Folgende Punkte **sollte** eine derartige Vorsorgevollmacht auf jeden Fall enthalten:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Adresse der Vertrauensperson(en),
- Aufgabenbereich, für die die betroffenen Vertrauenspersonen zuständig sind
- Zeitpunkt, ab welchen die Vorsorgevollmacht wirksam wird und wie lange sie gilt,
- individuelle Wünsche und Vorstellungen des/der Betroffenen über seine/ihre Zukunft, z.B. bezüglich Pflegeleistung, Heimaufenthalt bzw. Heimeinweisung, medizinische Versorgung, Freizeitgestaltung

Die Vorsorgevollmacht **muss** vor einem/einer NotarIn bzw. einem/einer RechtsanwaltIn oder vor Gericht abgeschlossen werden, wenn diese eine Einwilligung in medizinische Handlungen beinhaltet bzw. dies eine dauernde Änderung des Wohnortes oder die Besorgung von wichtigen Vermögensangelegenheiten umfasst. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die Vorsorgevollmacht im **österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis** registriert wird.

Tipp

Soferne Sie eine derartige Vorsorgevollmacht abschließen möchten, empfehle ich Ihnen unbedingt mit einem Notar bzw. Rechtsanwalt Rücksprache zu halten. Insbesondere weise ich darauf hin, dass für Bankengeschäfte, wie z.B. die Verfügung über Bankkonten, eine Spezialvollmacht vorhanden sein muss, die im Rahmen der Vorsorgevollmacht gesondert anzuführen ist.

Soferne über Bankkonten verfügt werden soll, ist in der Spezialvollmacht genau die Bankkontonummer und das Bankinstitut anzuführen.

Die Vorsorgevollmacht kann von dem/der VollmachtgeberIn jederzeit – vor Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit – widerrufen werden. Im Rahmen der Vorsorgevollmacht **können** insbesondere auch folgende Punkte geregelt werden:

- Erledigung der Bankgeschäfte
- Stellung von Pensions- und Pflegegeldanträgen
- Sorge um die medizinische Betreuung
- Entscheidung bezüglich ärztlicher Behandlungen und ärztlicher Eingriffe
- Obsorge für minderjährige Kinder

Die Vollmacht ist eigenhändig zu unterschreiben oder soferne dies dem/der VollmachtgeberIn nicht möglich ist, von drei unbefangenen, eigenberechtigten und sprachkundigen Zeugen zu bestätigen.

PATIENTENVERFÜGUNG

Neu ist auch die **Patientenverfügung**. Die Patientenverfügung ist von den Ärzten zu beachten und betrifft insbesondere die Zustimmungserklärung für Operationen oder Behandlungen. Durch diese schriftliche Patientenverfügung können Patienten bestimmte medizinische Behandlungen ablehnen für den Fall, dass sie zum Zeitpunkt der anstehenden Behandlung nicht mehr einsichts- und urteilungsfähig sind oder sich nicht mehr eindeutig äußern können. Ich bitte Sie jedoch zu beachten, dass diese Patientenverfügung **nicht** bei einem plötzlichen Unfall Gültigkeit hat, da hier die medizinische Notfallversorgung im Vordergrund steht.



Empfehlenswert ist es in einer derartigen Patientenverfügung auch eine Vertrauensperson zu nennen, die allenfalls beratend für Entscheidungen herangezogen werden kann. Auf das Bestehen einer Patientenverfügung sollte in der Notfallkarte hingewiesen werden. Bei der österreichischen Notariatskammer wurde auch ein zentrales Register errichtet, wo diese Patientenverfügung eingetragen ist. Nach den derzeitigen Gesetzen ist aktive Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen oder Beihilfe zum Selbstmord) nicht möglich, das heißt derartige Verfügungen sind mit der Patientenvollmacht nicht erwirkbar.

Ebenso gibt es – ebenfalls neu – die „**beachtliche Patientenverfügung**“. In der **beachtlichen Patientenverfügung** werden bestimmte medizinische Behandlungsschritte, die allenfalls abgelehnt werden bzw. spezielle Behandlungswünsche, geregelt.

Weiters gibt es die „**verbindliche Patientenverfügung**“ durch die die behandelnden Ärzte in ihren Handlungen an den Patientenwillen gebunden werden. Der Arzt hat keinen Handlungsspielraum eine andere medizinische Behandlung auszuwählen. Diese Patientenverfügung muss schriftlich vor einem/er RechtsanwaltIn, einem/er NotarIn oder einem/er rechtskundigen MitarbeiterIn einer Patientenadvokatur oder einer Patientenvertretung abgefasst werden. Sie gilt jeweils für 5 Jahre und muss dann bestätigt werden. Erfolgt diese Verlängerung nicht, erlischt diese Verfügung automatisch. Dem Abschluss einer derartigen **verbindlichen Patientenverfügung** muss ein ärztliches Gespräch und eine ärztliche Beratung vorangehen.



Die Anweisungen in der verbindlichen Patientenverfügung sind dann von den behandelnden Ärzten **nicht** zu erfüllen, wenn sie rechtlich nicht gedeckt sind (z.B. Sterbehilfe) bzw. den guten Sitten widersprechen oder durch den Fortschritt der medizinischen Erkenntnisse überholt sind. Sofern Sie eine derartige verbindliche Patientenverfügung abschließen, empfehle ich stets diese bei sich zu tragen.



Nur der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, dass es auch **eine Vorsorgevollmacht für das eigene Haustier** gibt. Mit dieser Tier-Vorsorgevollmacht wird eine Person oder ein Tierschutzverein Ihres Vertrauens bevollmächtigt, sich um Ihr Tier zu kümmern, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind.

AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Damit man außergewöhnliche Belastungen in Anspruch nehmen kann, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Außergewöhnlichkeit der Kosten
- Zwangsläufigkeit
- wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Von den Kosten wird der Selbstbehalt abgezogen und der Restbetrag kann als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. D. h. nur wenn die Kosten den Selbstbehalt übersteigen, können sie sich auf die Steuer auswirken.

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von

- bis zu €7.300,- ⇒ 6 %
- €7.300,- bis €14.600,- ⇒ 8 %
- €14.600,- bis €36.400,- ⇒ 10 %
- über €36.400,- ⇒ 12 %

des Einkommens und verringert sich um je 1 %,

- wenn der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht
- für jedes Kind, für welches mehr als 6 Monate der Unterhalts- oder Kinderabsetzbetrag zusteht.

Folgende Kosten können unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden:

- Krankheitskosten (*inkl. Zahnersatz, Seh- und Hörhilfen, Prothesen*)
- Entbindungskosten bei triftigen medizinischen Gründen
- Kosten für eine künstliche Befruchtung

- Kur- und Spitalskosten (*sowie auch Besuchskosten, wenn der Ehepartner in einem auswärtigen Krankenhaus untergebracht ist und nachgewiesene Telefonkosten mit der Familie bei einem längerem Spitalsaufenthalt*)
- Kosten für ein Pflegeheim
- Betreuungskosten von Kindern bei Alleinerziehern
- Unterhaltsleistungen, soweit sie eine außergewöhnliche Belastung darstellen (*Krankheitskosten für ein Kind*)
- Kosten eines Begräbnisses und Kosten eines Grabsteines, wenn sie durch den Nachlass nicht gedeckt sind, bis je maximal €3.000,00 (*nicht absetzbar sind Kosten für Blumen und Kränze, Kosten für die Bewirtung von Trauergästen und Kosten der Grabpflege*)



Folgende Kosten können **ohne** Berücksichtigung des Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden:

- Berufsausbildung des Kindes im Ausland, mit einem Pauschalbetrag von €110,00. (*Im Wohnort darf keine gleichartige Ausbildungsmöglichkeit bestehen und der Ausbildungsort muss 80 km vom Wohnort entfernt sein.*)
- Unterhaltsleistungen an Kinder, die sich ständig im Ausland (*außerhalb der EU/EWR*) aufhalten und für die kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (*€ 50,00 pro Monat und Kind*)
- Behinderungen über 25 %
- Mehraufwendungen für Kinder, die zu mehr als 25 % behindert sind, aber keine erhöhte Familienbeihilfe erhalten
- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden